

Zweite Ordnung zur Änderung der KAVO

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 22. April 2008 (KA 2008 Nr. 108) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der KAVO

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Diese Ordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- des Bistums Trier,
 - der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier,
 - der gemeinnützigen Trägergesellschaften Katholischer Kindertageseinrichtungen im Raum Koblenz, im Raum Trier und im Saarland mbH und
 - der sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage 14.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes mit 25 v. H. als Arbeitszeit gewertet. Für die tatsächlich während des Bereitschaftsdienstes geleistete Arbeit wird für jede angefangene Stunde das Stundenentgelt nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt. Auf Wunsch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters können, soweit ein Arbeitszeitkonto eingerichtet ist, die nach Satz 1 und Satz 2 zu bezahlenden Arbeitsstunden dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.“

b. Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5.

3. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Dienstgeber richtet für die Arbeitstage, an denen die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in der Regel arbeitet, in der Zeit von 6 bis 22 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu 12 Stunden ein.“

4. § 28 Absatz 3 wird nach Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Stehen beide Ehegatten in einem Beschäftigungsverhältnis, das dem Geltungsbereich der KAVO unterfällt, erhalten sie die Geburtsbeihilfe anteilig, insgesamt jedoch nur ein Mal. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Geburtsbeihilfe in voller Höhe; die Sätze 3 und 4 bleiben unberührt.“

5. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Arbeitsrechtliche Vermittlungsstelle

Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis soll die beim Bischöflichen Generalvikariat eingerichtete Arbeitsrechtliche Vermittlungsstelle angerufen werden. Die Anrufung der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschlussfristen, insbesondere bei Kündigungen, nicht entbehrlich. Es gelten die Regelungen für das Schlichtungsverfahren in arbeitsvertraglichen Angelegenheiten (Anlage 11).“

II. Änderung der Anlagen zur KAVO

1. Die Anlage 4b zur KAVO wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift der Anlage 4b erhält folgende Fassung:

„Vergütungsordnung/Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 KAVO“
 - b. Der Obersatz der Anlage 4b erhält folgende Fassung:

„Die für die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Trier und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 KAVO maßgeblichen Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.“
 - c. Im Teil II der Anlage 4b erhält die Ziffer 7.5 folgende Fassung:

„7.5 Vergütungsgruppe IVa BAT (Tarif Bund/TdL)
Rendantinnen und Rendanten.“
 - d. Im Teil II der Anlage 4b erhält die Ziffer 7.6 folgende Fassung:

„7.6 Vergütungsgruppe III BAT (Tarif Bund/TdL)
a. Rendantinnen und Rendanten nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IVa.
b. Leiterinnen und Leiter.“
 - e. Im Teil II der Anlage 4b wird nach Ziffer 7.6 folgende Ziffer 7.7 angefügt:

„7.7 Vergütungsgruppe IIa BAT (Tarif Bund/TdL)

Leiterinnen und Leiter nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe III.“

- f. Nach Ziffer 7.7 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Ziffer 7.6 Buchstabe b und Ziffer 7.7:

Die Eingruppierung erfolgt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem die maßgebliche Tätigkeit bereits ausgeübt wurde.“

- g. Im Teil II wird nach der Ziffer 13 folgende Ziffer 14 angefügt:

„14. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Personalabrechnungszentren des Bistums Trier

14.1 Vergütungsgruppe VII BAT (Tarif Bund/TdL)
Verwaltungsangestellte ohne Sachbearbeiterfunktion.

14.2 Vergütungsgruppe VI b BAT (Tarif Bund/TdL)
Verwaltungsangestellte nach Ziffer 14.1 nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.¹

14.3 Vergütungsgruppe Vc BAT (Tarif Bund/TdL)
Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter.

14.4 Vergütungsgruppe Vb BAT (Tarif Bund/TdL)
Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe Vc.

14.5 Vergütungsgruppe IVa BAT(Tarif Bund/TdL)
Stellvertretende Leiterinnen und Leiter.

14.6 Vergütungsgruppe III BAT(Tarif Bund/TdL)
Leiterinnen und Leiter.

14.7 Vergütungsgruppe IIa BAT(Tarif Bund/TdL)
Leiterinnen und Leiter nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe III.

Protokollerklärung zu Ziffer 14:

Die Eingruppierung erfolgt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem die maßgebliche Tätigkeit bereits ausgeübt wurde.“

2. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

¹ Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Ordnung bereits tätig sind, wird ein vierjähriger Bewährungsaufstieg zu Grunde gelegt.

- a. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden im zweiten Klammerzusatz vor den Worten „§ 25 Abs. 1“ die Worte „zum Beispiel“ eingefügt.
 - b. In § 7 Absatz 2 werden im Klammerzusatz vor den Worten „§ 25 Abs. 1“ die Worte „zum Beispiel“ eingefügt.
3. Nach der Anlage 13 c wird folgende Anlage 14 angefügt:

**„Anlage 14
Sonstige Kirchliche Rechtsträger**

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Erweiterung des Geltungsbereiches der KAVO auf sonstige kirchliche Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 der KAVO erfolgt zum Stichtag 1. November 2008.
- (2) Das Recht zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sonstigen kirchlichen Rechtsträger in die KAVO bestimmt sich nach den Regelungen der Anlagen 13 bis 13 c zur KAVO, die entsprechend anzuwenden sind.
- (3) Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem 1. Februar 2008 übergeleitet, wird der Stichtag „31. Januar 2008“ durch das Datum des Tages vor der Überleitung und, soweit der 1. Februar 2008 als Stichtag genannt ist, dieser durch das Datum des Tages der Überleitung ersetzt. Beginn- und Endzeitpunkt von Fristen in der Anlage 13 verschieben sich in diesen Fällen um den Zeitraum der späteren Überleitung in die KAVO.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

Soweit die Erweiterung des Geltungsbereiches der KAVO auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sonstiger kirchlicher Rechtsträger zu ihrer Umsetzung einer Anpassung der KAVO bedarf (z. B. in Bezug auf Eingruppierungsregelungen), ist eine eigene Regelung erforderlich.“

III. Inkrafttreten

Vorstehende Vorschriften in den Ziffern 1 bis 3 des Abschnittes I und der Ziffer 1 Buchstaben a und b sowie der Ziffer 3 des Abschnittes II treten zum 1. November 2008 in Kraft. Die Ziffern 4 und 5 des Abschnittes I, die Buchstaben c bis g der Ziffer 1 sowie die Ziffer 2 des Abschnittes II treten rückwirkend zum 1. Februar 2008 in Kraft.

Trier, 20. Oktober 2008

Bischof Robert Brahm
Diözesanadministrator